

Über die Betreuung eines Kindes wird

zwischen

dem **Träger** des Evangelischen Kindergartens, der
Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Gera, Talstraße 30, 07545 Gera
vertreten durch die Leiterin des
Evangelischen Kindergartens Heinrichsstift

und den **Sorgeberechtigten**

Name _____

Anschrift _____

Name _____

Anschrift _____

folgender **Vertrag** geschlossen:

1. Aufnahme des Kindes

Das Kind _____ geboren am _____ wird mit Wirkung
vom _____ in den Evangelischen Kindergarten aufgenommen.

Die Aufnahme ist nur dann möglich:

- wenn die Sorgeberechtigten durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Unbedenklichkeit der Aufnahme nachweisen können. Die Bescheinigung darf nicht älter als vier Wochen sein.
- wenn das Kind die Impfungen laut der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) und der aktuell geltenden Gesetze erhalten hat
- oder eine Immunität oder das Bestehen einer medizinischen Kontraindikation nachweisen kann. Der Nachweis kann erfolgen durch den Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass der Impfschutz besteht (auch als Anlage zum Untersuchungsheft); ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität vorliegt oder wegen medizinischer Kontraindikation keine Impfung erfolgen kann, oder eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung, dass ein Nachweis gemäß des ersten oder zweiten Anstrichs vorgelegen hat.

Bei den vorangegangenen Punkten handelt es sich um aufschiebende Bedingungen für das Zustandekommen des Betreuungsvertrages. D.h., solange diese Punkte von den Sorgeberechtigten nicht erfüllt werden, wird der vorliegende Vertrag nicht rechtswirksam und es kann keine Aufnahme bzw. Betreuung des Kindes erfolgen.

2. Betreuungsumfang, Elterngeld und Essengeld

2.1 Betreuungsumfang und Betreuungszeiten

Betreuungsumfang und Betreuungszeiten für das Kind sind unter Punkt 13 festgelegt.

Änderungen des Vertrages bezüglich des Betreuungsumfanges bzw. der Betreuungszeiten sind nur vier Wochen vor Quartalsende möglich.

Sofern die Sorgeberechtigten den Vertrag hinsichtlich des Betreuungsumfanges bzw. der Betreuungszeiten ändern möchten, so sind sie verpflichtet, diesen Änderungswunsch in schriftlicher Form dem Träger und der Leitung mitzuteilen spätestens vier Wochen vor demjenigen Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam werden soll.

Sorgeberechtigte von Kindern, die ab 2. August des laufenden Jahres bis zum 1. August des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollenden, teilen dem Träger den Betreuungsumfang, der ab 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll, bis zum 31. Januar des laufenden Jahres verbindlich mit. Danach ist eine Änderung des Betreuungsumfanges nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. In diesem Fall müssen die Sorgeberechtigten einen schriftlichen Antrag auf Änderung der Betreuungszeiten mit Begründung stellen, über den der Träger entscheidet.

2.2 Elternbeitrag und Essengeld

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich zur Zahlung des Elternbeitrages als Gesamtschuldner.

Der Elternbeitrag ist während des ganzen Jahres (auch bei Schließzeiten der Einrichtung, bei Abwesenheit des Kindes und während der Eingewöhnungsphase) in voller Höhe zu entrichten.

Für die Betreuung eines Kindes im Zeitraum von zwölf Monaten bzw. vierundzwanzig Monate (ab 01.08.2020) vor Schuleintritt wird kein Elternbeitrag erhoben (Elternbeitragsfreiheit).

Bei Fernbleiben des Kindes - egal, aus welchem Grund - ist der Evangelische Kindergarten am gleichen Tag bis spätestens 8.00 Uhr zu benachrichtigen.

Für die Mittagessenversorgung wird eine Wirtschaftsgebühr erhoben.

Die Höhe des Elternbeitrages und der Wirtschaftsgebühr ist in der Beitragsordnung geregelt, welche Bestandteil des vorliegenden Vertrages ist.

Eine Änderung der Beitragsordnung wird 2 Monate im Voraus bekannt gegeben.

3. Erkrankung und Fehlzeiten des Kindes

Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie/Wohngemeinschaft desselben sind dem Evangelischen Kindergarten unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, dürfen den Evangelischen Kindergarten nicht besuchen. Krankheiten in diesem Sinne sind: ansteckende Infektionskrankheiten, Durchfallerkrankungen, Salmonellen, Keuchhusten, Masern, Hirn- und Hirnhautentzündungen, Ziegenpeter, Röteln, Scharlach, Windpocken,

ansteckende Borkenflechte, Gelbsucht, Krätze, Läusebefall, Diphtherie, Typhus, Tuberkulose, Ruhr, SARS-Covid-19 (*siehe Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz*). Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung.

Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit, muss vor Wiederaufnahme ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das bescheinigt, dass es den Evangelischen Kindergarten wieder besuchen darf.

Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob die Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst krank zu sein, den Evangelischen Kindergarten besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der in Ziff. 3 Satz 2 und 5 genannten Kinder den Evangelischen Kindergarten besuchen dürfen.

Eltern, die Kinder vorsätzlich oder fahrlässig trotz ansteckender Krankheiten in den Evangelischen Kindergarten bringen, sind zum Ersatz des daraus dem Träger entstehenden Schadens bis hin zu den aus einer Betriebsschließung folgenden finanziellen Einbußen verpflichtet.

Die Gabe von Medikamenten, einschließlich homöopathischer Mittel, im Evangelischen Kindergarten ist nur mit Vorlage einer ärztlichen Weisung erlaubt. Die Medikamente sind immer einer pädagogischen Fachkraft zu übergeben. Die Medikamente sind mit dem Namen des Kindes, genauer Dosieranweisung für den Tag und Dauer der Einnahme zu beschriften. Nichtverausgabte Medikamente werden nur an die Sorgeberechtigten persönlich zurückgegeben, (siehe „Merkblatt zur Medikamentengabe in der Kita“). Es wird ein Nachweisprotokoll zur Verabreichung von Medikamenten im Evangelischen Kindergarten geführt.

Auffrischungsimpfungen gemäß der gesetzlichen Regelungen und der Empfehlung der STIKO sind dem Evangelischen Kindergarten nachzuweisen.

Die Sorgeberechtigten sind mit der jährlichen jugendzahnärztlichen Untersuchung und zahnprophylaktischen Betreuung einverstanden. ☐ ja ☐ nein

4. Öffnungszeiten des Evangelischen Kindergartens

Der Evangelische Kindergarten hat mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und bekannt gegebener Schließzeiten von Montag bis Donnerstag von 6:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet und Freitag von 6:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Schließzeiten der Einrichtung bzw. Betriebsferien werden in der Regel bis Ende Oktober des Vorjahres bekannt gegeben. Im Falle der Schließzeiten des Evangelischen Kindergartens bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger.

Der Evangelische Kindergarten kann wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder auf behördliche Anordnung hin zeitweilig geschlossen werden. Die Sorgeberechtigten sind davon rechtzeitig zu unterrichten. Der Träger bemüht sich in Zusammenarbeit mit der Kommune um eine anderweitige Betreuung der Kinder. Bleibt der Evangelische Kindergarten auf Grund höherer Gewalt (zum Beispiel Naturkatastrophen, Streiks, Epidemien, Brände, kriegsähnliche Ereignisse) geschlossen, so bleibt die Pflicht zur Bezahlung der Elternbeiträge bestehen. Den Sorgeberechtigten stehen in diesem Fall kein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Elternbeiträge und kein Schadenersatzanspruch zu.

5. Betreuung im Evangelischen Kindergarten

Der Evangelische Kindergarten hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Durch allgemeine und gezielte Bildungsangebote und erzieherische Hilfen wird die Erziehung der Kinder in der Familie und deren Gesamtentwicklung ergänzt, unterstützt und gefördert. Näheres regelt hierzu die Konzeption der Einrichtung.

6. Aufsichtspflicht, Information und Abholung

Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen Fachkräfte und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der abholberechtigten Person.

Auf dem Weg zu und von dem Evangelischen Kindergarten sind die Sorgeberechtigten oder die von ihnen bevollmächtigten Personen aufsichtspflichtig.

Kommen oder gehen Kinder allein zu oder von dem Evangelischen Kindergarten, bedarf es hierzu einer schriftlichen und datierten Festlegung der Sorgeberechtigten.

Bei Veranstaltungen des Evangelischen Kindergartens gemeinsam mit Sorgeberechtigten und Kindern (z. B. Feste und Ausflüge) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Bei Aufführungen im Rahmen einer Veranstaltung hat der Evangelische Kindergarten die Aufsichtspflicht.

Alle Sorgeberechtigten sind informations- und abholberechtigt. Die Sorgeberechtigten können durch eine schriftliche und datierte Vollmacht festlegen, welche Personen außerdem berechtigt sind, das Kind abzuholen bzw. Informationen über das Kind zu erhalten. Darüber hinaus handelt der Evangelische Kindergarten nur auf Anordnung des Familiengerichtes.

Bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten sind diese für den Informationsaustausch untereinander selbst verantwortlich. Informationen jeglicher Art gelten als beiden Elternteilen erteilt, auch wenn sie nur einem Elternteil gegeben worden sind. Lediglich die Mahnung zur Beitragszahlung sowie Androhung oder Vornahme von Kündigungen erfolgen gegenüber beiden Sorgeberechtigten.

7. Weitere Bestandteile des Vertrages

1. Hausordnung
2. Leitbild des Trägers
3. Beitragsordnung
4. Interne Regelungen im Krankheitsfall
5. Auszug Infektionsschutzgesetz

Diese wurden den Sorgeberechtigten übergeben und werden durch die Unterschrift des Vertrages in der jeweiligen Fassung als Vertragsbestandteil anerkannt.

Die Konzeption des Evangelischen Kindergartens kann im Haus eingesehen werden.

8. Datenschutz

Die Sorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass die im Rahmen dieses Vertrages erhobenen personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Datenschutzbestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) und

des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG- EKD) in den jeweils gültigen Fassungen erhoben, genutzt und verarbeitet werden dürfen. Die Sorgeberechtigten erklären sich insoweit auch mit der Weitergabe der erforderlichen Daten an die zuständige Kommune zum Zwecke der Erhebung der Kostenbeiträge einverstanden.

9. Informationspflicht bei Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Stadt oder Gemeinde

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, den Träger über einen geplanten Umzug in eine andere Stadt oder Gemeinde ein halbes Jahr vor dem Umzug, spätestens aber vor dem Umzug zu informieren.

Erfüllen die Sorgeberechtigten die vorbezeichnete Informationspflicht schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig und entsteht dem Träger dadurch ein Schaden, weil die Stadt / Gemeinde nicht rechtzeitig benachrichtigt werden kann und diese deshalb die ungedeckten Betriebskosten für dieses Kind nicht ausgleicht, so sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, dem Träger den auf diese Weise entstandenen Schaden zu ersetzen.

10. Kündigung

Die Sorgeberechtigten und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende ordentlich kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Eingangs der Kündigung maßgebend.

Der Träger kann den Vertrag insbesondere dann ordentlich kündigen, wenn

- das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Stadt / Gemeinde hat oder
- das Kind in eine andere Stadt / Gemeinde umzieht

und der Platz benötigt wird für die Betreuung eines Kindes aus der Stadt Gera.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere eine schwerwiegende Vertragsverletzung, die der kündigenden Partei eine Fortführung des Vertrages unzumutbar erscheinen lässt und die Einrichtung den Bedarf, zum Wohle des Kindes nicht gewährleisten kann (z.B. Kinder mit erhöhtem Förderbedarf).

Der Träger kann den Vertrag insbesondere fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen:

- wenn die Sorgeberechtigten den Nachweis der Einhaltung von Impfpflicht und Impfempfehlungen der StIKO einschließlich der Auffrischimpfungen nicht erbringen
- wenn die Sorgeberechtigten Kinder trotz ansteckender Krankheiten in den Evangelischen Kindergarten bringen
- wenn die Sorgeberechtigten die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder
- wenn die Sorgeberechtigten die Informationspflicht gemäß Ziff. 9 verletzt haben
- wenn Kinder durch ihren gesundheitlichen oder psychischen Zustand andere Kinder, die Erzieher oder die Ausstattung der Einrichtung verletzen oder erheblich gefährden.
- wenn eine Zusammenarbeit mit den Eltern wegen konflikträchtigen Verhaltens, Beleidigungen gegenüber den Erziehern u. ä. nachhaltig nicht möglich ist

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

11. Salvatorische Klausel, Schriftform

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages bzw. der in diesen Vertrag einbezogenen Regelungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

Dieser Vertrag nebst den in Ziff. 7 benannten Bestandteilen enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Regelungen bezüglich der Betreuung des Kindes im Evangelischen Kindergarten. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich zwischen beiden Vertragsschließenden vereinbart sind. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel sowie für einen Verzicht auf diese.

12. Einverständniserklärungen

Ich / Wir ☐ stimmen zu ☐ stimmen nicht zu dass mein / unser Kind
☐ beim Spielen ☐ bei Angeboten ☐ bei sportlichen Aktivitäten ☐ bei Ausflügen
☐ bei öffentlichen Auftritten ☐ bei Wettbewerben fotografiert bzw. gefilmt werden darf.

Ausgewählte Fotos bzw. Videos dürfen verwendet werden für:

- ☐ die Entwicklungsdokumentation meines Kindes
- ☐ für die Gestaltung des Geburtstagskalenders (mit Angabe des Geburtsdatums und Namen)
- ☐ Dokumentationen zur Bildungsarbeit von Praktikanten
- ☐ Ausstellungen im Kindergarten/ Dokumentation von Arbeitsergebnissen
- ☐ die Gestaltung des „Kirchenfensters“ (Veranstaltungskalender der Kirchgemeinde Gera)
- ☐ die Gestaltung des Internetauftritts und der Webseite
- ☐ Veröffentlichungen, bei denen die Einrichtung nach außen vertreten wird.

Ich / Wir ☐ stimmen zu dass mein/ unser Kind
mit den öffentlichen Verkehrsmitteln fahren darf.

Ich / Wir ☐ stimmen zu dass mein / unser Kind
die öffentlichen Einrichtungen besuchen/daran teilnehmen darf.

Ich / Wir ☐ stimmen zu ☐ stimmen nicht zu dass mein / unser Kind
bei Verdacht auf Kopflausbefall kontrolliert werden darf.

Ich / Wir ☐ stimmen zu ☐ stimmen nicht zu dass mein / unser Kind
bei Verdacht auf Zeckenbefall eine Zeckenentfernung durchgeführt wird.

13. Betreuungsumfang/Betreuungszeit

Aufnahme ab: _____
(Datum)

☐ Ganztagsbesuch (bis 10 Stunden)

☐ Halbtagsbesuch (bis 6 Stunden)

1. Personalien des Kindes:

Familienname: _____
Vorname(n): _____
Geburtstag: _____ Geburtsort: _____
Staatsangehörigkeit: _____ Konfession: _____
Muttersprache: _____
Wohnanschrift: _____
PLZ/Ort: _____
Vorherige Kita: _____

2. Sorgeberechtigte:

(1): _____ (2): _____

Personalien der Sorgeberechtigten (1):

Familienname, Vorname: _____
Staatsangehörigkeit: _____ Muttersprache: _____
Familienstand: ☐ verheiratet/ zusammenlebend ☐ alleinerziehend
Wohnanschrift: _____
PLZ/Ort: _____
E-Mail: _____
Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____
Telefonnummer
Privat / Arbeit: _____

Personalien der Sorgeberechtigten (2):

Familienname, Vorname: _____
Staatsangehörigkeit: _____ Muttersprache: _____
Familienstand: ☐ verheiratet/ zusammenlebend ☐ alleinerziehend
Wohnanschrift: _____
PLZ/Ort: _____
E-Mail: _____
Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____
Telefonnummer
Privat / Arbeit: _____

3. Geschwister:

Anzahl der Geschwister: _____ Geburtsjahr der Geschwister: _____
Vorname: _____ geb. am: _____
Vorname: _____ geb. am: _____
Vorname: _____ geb. am: _____

4. Gesundheit:

Ärztliches Attest vorgelegt am: _____
Ausstellungsdatum: _____
Krankenkasse: _____
versichert bei: _____
letzte Tetanusimpfung am: _____

5. Besondere Hinweise zum Gesundheitszustand des Kindes:

6. Das Kind darf ausschließlich von den Personen, die auf der schriftlichen Dauervollmacht eingetragen sind abgeholt werden.

7. Wer ist im Notfall zu informieren/erreichbar:

Telefon: _____ Mobil: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

8. Wichtige Änderungen zu den vorgenannten Punkten werden der Leitung umgehend mitgeteilt.

Hinweis zum Sozialdatenschutz

Im Rahmen der professionellen Bildung, Erziehung und Betreuung Ihres Kindes erhebt, speichert und nutzt der Träger die persönlichen Daten des Kindes und der Sorgeberechtigten. Rechtliche Grundlage dazu ist § 62 Abs. 1, 2 SGB VIII (KJHG). Diese erhobenen Daten dürfen nur an andere Stellen übermittelt werden, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis (z. B. gesetzliche Unfallversicherung) dies erlaubt oder Sie als Personensorgeberechtigte zustimmen. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses werden die erhobenen Daten gelöscht, es sei denn es besteht von Seiten eines Vertragspartners ein begründetes Interesse an der weiteren Aufbewahrung.

Ort/Datum

Unterschrift des Sorgeberechtigten

Unterschrift des Sorgeberechtigten

Unterschrift Träger